

Betreuungsvertrag

Zwischen

Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH, Weserstraße 2a, 34125 Kassel

und

Name (Personensorgeberechtigte/r)

Vorname

sowie

Name (Personensorgeberechtigte/r)

Vorname

wird auf Grundlage der beiliegenden Vertragsbedingungen (siehe S. 5 ff) folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

Einrichtung: **Hort „Die wilden Eichhörnchen“**

Vertragsbeginn: _____

Daten des Kindes

Name _____

Vorname _____

geb. am _____ weiblich männlich Ohne Angabe
(nach §22 Absatz 3 PStG)

Straße _____

PLZ, Wohnort _____

Nationalität _____

Herkunftsland (geboren in)*: Deutschland Sonstiges: _____

Kind spricht deutsch Ja Nein

Im Elternhaus
vorrangig gesprochene Sprache Deutsch Sonstiges: _____

* freiwillige Angabe

Daten der Personensorgeberechtigten

| | 1. Personensorgeberechtigte/r (i.d.R. Mutter) | 2. Personensorgeberechtigte/r (i. d. R. Vater) |
|-------------------------|--|---|
| Name | _____ | _____ |
| Vorname | _____ | _____ |
| geb. am | _____ | _____ |
| Straße | _____ | _____ |
| PLZ, Wohnort | _____ | _____ |
| Nationalität* | _____ | _____ |
| | Kontakt | Kontakt |
| Telefon privat | _____ | _____ |
| Telefon mobil | _____ | _____ |
| E-Mail | _____ | _____ |
| Gemeinsames Sorgerecht: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Das Sorgerecht hat <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> | |

* freiwillige Angabe

SEPA-Lastschriftmandat

Für Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH, Weserstraße 2a, 56125 Kassel

Gläubiger-Identifikationsnummer **DE90ZZZ00000399250**
Mandatsreferenz **wird separat mitgeteilt**

Kontoinhaber (Name, Vorname) _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

E-Mail für Rechnungsversand (in Textform) _____

Ich ermächtige Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Bei Rückbuchungen (Stornierungen), die nicht von Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH zu vertreten sind, übernehme ich die dadurch entstehenden Kosten.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN _____

BIC _____

Kreditinstitut _____

Datum

Unterschrift Kontoinhaber

Medizinische Daten

Allergien (bitte ggf. Allergiepass vorlegen):

Abholer / Hin- und Rückweg zur Kinderbetreuungseinrichtung

Außer den Vertragsunterzeichnern dürfen folgende Personen das Kind abholen:

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Name, Vorname _____

Telefon 1 _____ Telefon 2 _____

Die abholenden Personen haben sich ggf. mit Ausweis und Lichtbild zu identifizieren. Dies ist nicht erforderlich, wenn sie dem Betreuungspersonal bekannt sind.

- Das Kind darf die Einrichtung nicht allein verlassen.
- oder**
- Das Kind darf nach der Betreuungszeit allein nach Hause gehen.

Ist das pädagogische Personal der Ansicht, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Heimweg allein oder in Begleitung einer minderjährigen Abholperson anzutreten, darf das pädagogische Personal das Kind auch bei geleisteter schriftlicher Einverständnis der Personensorgeberechtigten nicht allein nach Hause schicken.

Die Haftung von Impuls ist für solche Schäden/Verletzungen des Kindes ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass das Kind die Einrichtung allein verlassen hat. Die Sorgeberechtigten erklären hiermit ausdrücklich, dass sie Impuls von jeglichen Ansprüchen Dritter freistellen, die dadurch entstanden sind, dass das Kind die Einrichtung allein verlassen durfte.

Angaben zum Datenschutz / Umgang mit Fotos und Videos

1. Hiermit erkläre ich/wir mich/uns einverstanden, dass der Name meine/unseres Kindes an der Anstecktafel und Garderobe verwendet werden kann.

Ja Nein

2. Hiermit erkläre ich/wir mich/uns einverstanden, dass der Name meine/unseres Kindes mit Geburtsdatum in dem ausgehängten Geburtstagskalender in der Einrichtung verwendet werden kann

Ja Nein

3. Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten des Horts zu geben, bin/sind ich/wir einverstanden, dass im Hort-Alltag sowie bei Festen, Feiern, Ausflügen, usw. Fotos bzw. Videoaufnahmen gemacht werden, auf denen mein Kind zu sehen ist. Die Fotos bzw. Videos dürfen auf Datenträgern gespeichert und den Eltern des Horts zugänglich gemacht werden.

Ja Nein

Mir/uns ist bekannt, dass diese Fotos und Videos ausschließlich dem privaten Gebrauch dienen. Ich/Wir sichere/sichern zu, dass ich/wir Bilder und Videos von fremden Kindern, Mitarbeitern oder sonstigen Personen nicht veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für die Veröffentlichung im Internet und in sozialen Netzwerken.

4. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind im Rahmen der Dokumentation der individuellen Entwicklung fotografiert wird und Fotos, auf denen es mit anderen Kindern gemeinsam abgebildet ist, auch in der Dokumentation der anderen abgebildeten Kinder verwendet werden kann.

Ja Nein

5. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass Fotos, Videos und andere kindsbezogene Daten von meinem Kind in Abschiedsbücher, Abschieds-DVD, Karten als Erinnerung an die Hort-Zeit verarbeitet werden können.

Ja Nein

Die vorstehenden Einwilligungen erteile/n ich/wir auf freiwilliger Basis. Ich/wir kann/können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist formlos zu richten an:

Kinderbetreuungseinrichtung „Die wilden Eichhörnchen“

z. Hd. Einrichtungsleitung
Sulzfelder Straße 15
13088 Berlin
cgroeger@e-impuls.de

Ort, Datum _____

Unterschrift

Unterschrift

(Bei gemeinschaftlicher gesetzlicher Vertretung bitte die **Unterschriften beider gesetzlichen Vertreter.**)

Als Träger von Kindertageseinrichtungen ist Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Unsere Öffentlichkeitsarbeit besteht unter anderem in Mitteilungen über unsere Tätigkeit und unsere Einrichtungen.

Wir bitten Sie, uns hierbei zu unterstützen, indem Sie für Ihr Kind oder für sich selbst Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos, Videos und bestimmten Daten geben.

Öffentlichkeitsarbeit

Einwilligung zur Verwendung von Fotos, Videos und Daten

1. Die Einwilligung wird erteilt für:

(Hier ist die Person einzutragen, deren Bildnisse und Daten verwendet werden sollen.)

Name: _____

Anschrift: _____

2. Gesetzlich vertreten durch:

(Bitte nur für geschäftsunfähige und/oder beschränkt geschäftsfähige Personen, insbes. minderjährige Kinder angeben; bei gemeinschaftlichem Sorgerecht bitte beide Personensorgeberechtigten angeben.)

Name(n): _____

Anschrift: _____

(sofern abweichend von 1.)

3. Die Einwilligung wird erteilt an Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH und Impuls Soziales Management GmbH & Co KG.

Ich/wir willige(n) ein, dass (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- Fotos
- Videos
- Alter
- Name der besuchten Einrichtung

der unter 1. genannten Person veröffentlicht und/oder verbreitet werden, sofern die Veröffentlichung bzw. Verbreitung erfolgt (Nichtzutreffendes bitte streichen)

- in Printmedien (wie Dokumentationen, Jahresberichten, Flyern, Broschüren, Anzeigen, Pressemitteilungen, Postkarten)
- auf der Internetseite www.e-impuls.de
- auf Facebook
- auf Werbemitteln
- auf elektronischen Datenträgern (z. B. DVD)
- in Präsentationen

zur Außendarstellung und/oder Bewerbung der Tätigkeit von Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH und Impuls Soziales Management GmbH & Co. KG und den in ihrer Trägerschaft stehenden Einrichtungen.

Die vorstehenden Einwilligung erteile/n ich/wir auf freiwilliger Basis. Ich/wir kann/können diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist formlos zu richten an:

Kinderbetreuungseinrichtung „Die wilden Eichhörnchen“

z. Hd. Einrichtungsleitung
Sulzfelder Straße 15
13088 Berlin
cgroeger@e-impuls.de

Ort, Datum _____

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

(Bei gemeinschaftlicher gesetzlicher Vertretung bitte die Unterschriften beider gesetzlichen Vertreter.)

1. Allgemeines

Der Hort an der Georg-Zacharias-Grundschule ist eine Einrichtung zur ergänzenden Betreuung an Grundschulen, die von Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH (im folgenden Impuls genannt) im Rahmen der Berliner Landesgesetze und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGBVIII) betrieben wird. Aufnahme finden Schüler von der 1. bis 4. Klassenstufe, im Einzelfall auch bis zur 6. Klassenstufe. Die Einrichtung ist als integrative Einrichtung konzipiert.

2. Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses

- 2.1 In der Einrichtung werden vorwiegend Kinder betreut, deren Eltern¹ den Hauptwohnsitz in Berlin haben. Ausnahmen können genehmigt werden, wenn Eltern oder Dritte den Ausfall des Betriebskostenzuschusses zzgl. der Elternentgelte übernehmen oder das örtliche Jugendamt der Aufnahme des Kindes zustimmt und die Heimatgemeinde den Ausfall des Betriebskostenzuschusses übernimmt.
- 2.2 Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Bewilligung der Betreuung durch das Bezirksamt und Unterzeichnung des Betreuungsvertrags durch die Eltern und der Einrichtungsleitung.
- 2.3 Die zur Verfügung stehenden Plätze werden nach Maßgabe folgender Kriterien vergeben:
 1. aufgrund satzungsgemäßer Bestimmungen von Impuls
 2. nach pädagogischen Erwägungen
 3. nach Datum der Anmeldung
- 2.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, können in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann, ohne dass dadurch die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden.
- 2.5 Der Betreuungsvertrag wird bis auf die u. g. Ausnahmen unbefristet abgeschlossen. Die Kündigung des Betreuungsvertrags muss schriftlich erfolgen. Sie ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- 2.6 Impuls ist berechtigt, Kinder vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, bzw. den Betreuungsvertrag zu kündigen, wenn:
 1. die pädagogische Betreuung eines Kindes in Frage gestellt ist, weil Eltern nicht zur Zusammenarbeit mit dem Personal bereit sind.
 2. Eltern derart gegenüber den Mitarbeitern von Impuls auftreten, dass Impuls als Arbeitgeber verpflichtet ist, sich im Rahmen der Fürsorgepflicht schützend für das Personal einzusetzen.
 3. Eltern massiv in den Alltag der Einrichtung eingreifen, so dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag für alle Kinder nicht mehr in vollem Umfang erfüllt werden kann.

In solchen Konfliktfällen werden die Eltern durch einen schriftlichen Hinweis von Impuls auf notwendige Veränderungen und Konsequenzen hingewiesen. Kann der Konflikt nicht gelöst werden, so kann nach einer Frist von 2 Monaten nach dem ersten schriftlichen Hinweis der Ausschluss des Kindes zum Ende des Monats folgen. Der Ausschluss ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

4. Eltern länger als zwei Kalendermonate mit der Entgeltzahlung in Verzug sind,
5. ein Kind länger als 10 Werktage unentschuldigt fehlt,
6. die Abholung eines Kindes nach der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung nicht regelmäßig gewährleistet ist und es den Heimweg nicht allein antreten kann.
7. Eltern den Betreuungsplatz durch falsche Angaben insbesondere zum 1. Wohnsitz und/oder zu einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung erhalten haben.

¹ Im Weiteren werden Eltern, Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte als "Eltern" bezeichnet.

8. das Kind aus Gründen, die in seinem Verhalten oder seiner Person liegen, nachhaltig einen Betreuungsbedarf erkennen lässt, der mit den vorhandenen personellen Ressourcen der Einrichtung nicht abgedeckt werden kann und für den kein Förderzuschuss geleistet wird, gleich aus welchem Grund.

In diesen Fällen kann der Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

- 2.7 Bei einer Abmeldung des Kindes vor dem vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Beitrag für 3 Monate zu zahlen, wenn der Platz nicht sofort neu besetzt werden kann.
- 2.8 Ein außerordentliches Kündigungsrecht wird Impuls eingeräumt bei Veränderungen der gesetzlichen Grundlagen, deren Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie bei Kündigung des Vertrags mit der Stadt Berlin.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Die Einrichtung ist an Schultagen und in den Ferien montags bis freitags zwischen 6.00 und 18.00 Uhr geöffnet. Der Betreuungsanspruch des einzelnen Kindes ergibt sich aus dem Betreuungsvertrag. Am Brückentag nach Christi-Himmelfahrt, sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. bleibt der Hort geschlossen. Weitere Schließtage werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.
- 3.2. Bei Überschreitung der geltenden Öffnungszeiten durch verspätetes Abholen wird den Eltern pro Kind für jede angefangene halbe Stunde 18,-- € (Betreuungs- und Verwaltungskosten) in Rechnung gestellt.
- 3.3. Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten (innerhalb der Öffnungszeiten) durch verspätetes Abholen wird den Eltern für jede angefangene halbe Stunde pro Kind 10,-- € (Betreuungs- und Verwaltungskosten) in Rechnung gestellt.
- 3.4. Im Interesse der Arbeit mit den Kindern werden Fortbildungsveranstaltungen für das Personal durchgeführt bzw. wird das Personal für Fortbildungsveranstaltungen freigestellt. Die Eltern erhalten rechtzeitig vor Beginn der vorübergehenden Schließung eine schriftliche Mitteilung.

4. Verpflegung

- 4.1. Die Mittagsverpflegung wird von einem externen Unternehmen geliefert. Impuls hat keinen Einfluss auf die Auswahl des Lieferanten oder die Qualität des Essens.
- 4.2. Die Höhe der Elternbeteiligung für das Essen wird durch das Bezirksamt festgelegt und durch Impuls lediglich eingezogen. Der zu zahlende Betrag ist dem Registrierungsbescheid zu entnehmen.

5. Entgelt für den Besuch der Kindertageseinrichtung

- 5.1. Für die Betreuung des Kindes ist ein monatliches Entgelt im Voraus bis zum 3. des Monats zu entrichten. Die Zahlung erfolgt per SEPA-Basis-Lastschrift. Der Versand der monatlichen Rechnung erfolgt per E-Mail (in Textform). Die Eltern haften gesamtschuldnerisch für die vertraglich vereinbarten Leistungen.
- 5.2. Die Höhe des von den Eltern zu erbringenden monatlichen Kostenbeitrags (einschließlich des Verpflegungsentgelts) ergibt sich aus dem KTKBG (Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in der Tagespflege). Der Beitrag wird durch das Schulamt mit Kostenbescheid festgesetzt und von Impuls nach entsprechender Mitteilung per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

Der Betreuungsbedarf wird in Form von Modulen festgelegt.

- 5.3. Bei Erstellung eines geänderten Kostenbescheids (wegen Änderung des Moduls oder Änderung des Kostenbeitrags) sind die Eltern verpflichtet, diesen umgehend bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.
- 5.4. Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Vertragsbeginn.

Das Betreuungsentgelt ist für die gesamte Vertragslaufzeit in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen, für Schließungen aus den in Ziffer 3.2 oder 3.3 aufgeführten Gründen sowie bei kurzfristigen Schließungen infolge höherer Gewalt. Eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.
- 5.5. Bei entsprechenden Einkommensvoraussetzungen können die Eltern eine Übernahme der Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten beim Jugendamt beantragen. Bis zu einer schriftlichen Bestätigung der Kostenübernahme ist der Vertragsunterzeichner zur Zahlung der vollen monatlichen Entgelte verpflichtet. Bei einer Entgeltübernahme werden die zu viel gezahlten Beiträge erstattet, sofern keine offenen Beiträge bestehen.
- 5.6. Wenn in einer Einrichtung mehrere Betreuungskräfte krankheitshalber ausfallen und keine Vertretung möglich ist, können Kinder, deren Eltern nicht beide berufstätig sind, kurzfristig vorübergehend die Einrichtung nicht besuchen.
- 5.7. Die Eltern sind verpflichtet alle Änderungen der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gehen öffentliche Zuschüsse verloren, weil Eltern dieser Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind, sind die Eltern für entgangene Zuschüsse ersatzpflichtig.

6. Datenerhebung, Datenschutz

- 6.1. Impuls versichert, dass alle personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.
- 6.2. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit behördlichen Institutionen (Jugendamt, u. ä.) sowie mit der Stadt oder dem Land Berlin wird Impuls von der Schweigepflicht entbunden. Persönliche Daten werden dabei nur dann weitergegeben, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist (z.B. für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln), gesetzliche Übermittlungsbefugnisse vorliegen oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die jeweilige Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Auf die Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung) gemäß EU-DSGVO wird hingewiesen.
- 6.3. Ein umfassender Widerruf wird als Kündigung verstanden, da auch die Durchführung dieses Vertrages der Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf.
- 6.4. Hiermit nehme/n ich/wir zur Kenntnis, dass die Mitarbeiter/innen der Kinderbetreuungseinrichtung im Rahmen ihrer pädagogischen Tätigkeit eine Entwicklungsdokumentation für jedes Kind erstellen (dazu gehören Dokumente in Form von Bild, Schrift und Ton). Diese werden für die Reflexion der pädagogischen Arbeit im Haus sowie die Gespräche mit Eltern verwendet.
- 6.5. Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger alle notwendigen Daten mitzuteilen, die für die Beantragung von öffentlichen Fördermitteln erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere der Wohnortnachweis sowie der Nachweis über die Erfüllung der Zugangskriterien der Stadt Berlin.

7. Impfungen, Gesundheitsvorsorge, Krankheit und Abwesenheit

- 7.1. Die Kinder sollen die Einrichtung regelmäßig besuchen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung umgehend zu benachrichtigen.

- 7.2. Die Teilnahme an der von der Stadt Berlin empfohlenen Schutzimpfungen ist erwünscht. Gem. §34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes ist bei Aufnahme in die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen, dass eine ärztliche Beratung in Sachen Impfschutz erfolgt ist. Falls Impfungen erfolgt sind, ist der Impfnachweis der Leitung vorzulegen. Wenn der Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 7.3. Kinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten, Durchfall, Erbrechen oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- 7.4. Während der Betreuungszeit erkrankende Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- 7.5. Nach den üblichen Infektionskrankheiten (außer den u. g. meldepflichtigen) kann die Leitung von den Eltern eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass das Kind gesund ist. Die Kinder sollten mind. 24h symptom- und fieberfrei sein, bevor sie wieder die Einrichtung besuchen.
- 7.6. In der Tageseinrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können im Einzelfall für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden. Diese werden schriftlich vereinbart.
- 7.7. Nach Erkrankungen des Kindes an einer ansteckenden Krankheit gemäß §34 Infektionsschutzgesetz (z. B. Läuse, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut und des Darms) muss die Leitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Nach einer solchen Erkrankung darf das Kind erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn ärztlich bescheinigt wurde, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Darüber hinaus ist die Wiederzulassung bei Tuberkulose, Diphtherie, Typhus und Paratyphus, bakterieller Ruhr und Cholera nur nach Aufhebung des Einrichtungsverbots durch das Gesundheitsamt möglich.
- 7.8. Bei Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß §34 Infektionsschutzgesetz im Wohnumfeld des Kindes ist die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder deren Vertretung umgehend zu informieren. Personen, die an den Erkrankungen erkrankt/verdächtig sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Ob der Weiterbesuch des Kindes möglich ist, wird im Gespräch geklärt und dokumentiert. Die Entscheidung der Einrichtungsleitung ist bindend.
- 7.9. In Zweifelsfällen oder auf Wunsch der Beteiligten kann das örtliche Gesundheitsamt und der behandelnde Arzt zur Beratung und Auskunftserteilung hinzugezogen werden, um Detailfragen zu klären.

8. Aufsichtspflicht

- 8.1. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigten Person bzw. mit dem Verlassen des Grundstücks, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht den Eltern.
- 8.2. Kinder werden ihrem Alter und ihrer Entwicklung entsprechend beim Spielen nicht dauernd direkt beaufsichtigt, damit entwicklungsfördernde Freiräume entstehen.
- 8.3. Bei gemeinsamen Kinder- Eltern-Aktionen und Festen liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

9. Verhalten bei Unfällen

Sollte das Kind in der Einrichtung einen Unfall erleiden, der ärztliche Hilfe erfordert, wird die notwendige Behandlung durch einen Arzt, den Rettungsdienst oder ein Krankenhaus veranlasst.

10. Versicherung / Haftung

- 10.1 Die Kinder sind nach §2 Sozialgesetzbuch VII (Unfallversicherung) gesetzlich unfallversichert:
- auf dem direkten Weg zum und vom Hort
 - während des Aufenthalts im Hort innerhalb der Betreuungszeit
 - während aller Veranstaltungen des Hort und außerhalb der Einrichtung im Rahmen der Dienstaufgabe (Spaziergang, Feste, etc.). Findet beispielsweise ein Sommerfest außerhalb der Betreuungszeit statt, sind die Kinder nur während des offiziellen Teils der Veranstaltung unfallversichert. Besuchskinder sind nicht unfallversichert.
 - Geschwisterkinder / Nachbarskinder, die nicht den Hort besuchen und sich nur ausnahmsweise in der Einrichtung befinden, sind nicht unfallversichert. Halten sich Kinder außerhalb der Betreuungszeiten im Hort oder auf dem Gelände des Hortes (Spielplatz etc.) auf, sind diese ebenfalls nicht unfallversichert.
- 10.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg zum und vom Hort eintreten, sind der Leitung oder deren Vertretung unverzüglich zu melden.
- 10.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (auch Wertgegenstände, wie Handys, Schmuckstücke, etc.) des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes namentlich zu kennzeichnen. Alltagsgerechte Kleidung ist erwünscht.

11. Elternbeteiligung

- 11.1. Die Eltern werden durch den Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt. Dieser wird bei einer jährlich stattfindenden Elternversammlung gewählt.
- 11.2. Im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Kinderbetreuungseinrichtung sind die Eltern verpflichtet, mit dem pädagogischen Personal konstruktiv in den Erziehungsfragen zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten. Elternabende und sonstige Veranstaltungen dienen diesem Zweck und sollen wahrgenommen werden.
- 11.3. Soweit Eltern nach Absprache mit der Leitung und im Auftrag dieser im laufenden Dienstbetrieb der Kinderbetreuungseinrichtung Funktionen wahrnehmen, die ansonsten auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinderbetreuungseinrichtung wahrgenommen werden, sind sie für diese Tätigkeit versicherungs- und haftungsrechtlich den Mitarbeitern der Kinderbetreuungseinrichtung gleichgestellt (z.B. Aufsichtsführende Begleitung bei einem Ausflug / Projekt, kurzfristige Beaufsichtigung von Kindern in der Einrichtung in Notfällen etc.; nicht jedoch bei Teilnahme an Sommerfesten o. ä.).

12. Schutzauftrag

Im Rahmen der Aufsichtspflicht nehmen die Fachkräfte des Einrichtungsträgers den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8 a des Sozialgesetzbuches, Aachtes Buch (SGB VIII) wahr.

13. Grundsätze des wertegeleiteten Handelns

Mit der Unterschrift bestätigen die Eltern, vor Abschluss dieses Vertrages von Impuls die „Grundsätze unseres wertegeleiteten Handelns“ erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Vertragsparteien vereinbaren diese Grundsätze als Grundlage ihrer Zusammenarbeit und somit als wesentlichen Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.

14. Sonstige Vereinbarungen

Vertragsänderungen (Änderung der Entgeltvereinbarung) oder Vertragskündigungen bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt. Für die Veränderungen einzelner Bestimmungen ist die Schriftform erforderlich.

Die Eltern haben die Pflicht, für den Vertrag bedeutsame Änderungen wie die des Namens, der Wohnanschrift und der Bankverbindung umgehend Impuls Soziales Management Die Familienexperten gGmbH schriftlich mitzuteilen.

Erfüllungsort ist Berlin. Gerichtsstand ist Kassel.

Jeder Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Betreuungsvertrages.

Ort, den

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

.....
Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

.....
Stempel und Unterschrift der Leitung